



Liebe Gemeindebürgerinnen
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung
von Montag, 6. Juni 2016, 20.00 Uhr,
im Singsaal des Sekundarschulhauses Signau
mit anschliessendem Apéro

Vorab steht die Genehmigung der Gemeinderechnung 2015 an. Dank einiger einmaliger Einflüsse schliesst die Rechnung sehr gut ab. Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten zusätzliche Abschreibungen von Fr. 500'000.00 vor. Zur Beratung stehen auch Änderungen des Anhang I zum Personalreglement und des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle.

Ab Seite 9 finden Sie interessante Beiträge aus der Verwaltungstätigkeit und wichtige Informationen z.B. über das neue Abstimmungskuverter oder die AHV-Beitragspflicht.

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

Traktandenliste

1. Gemeinderechnung für das Jahr 2015
 - a) Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses
 - b) Bewilligung eines Nachkredites für zusätzliche Abschreibungen von Fr. 499'800.00
 - c) Genehmigung der Gemeinderechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 17'598.25
 - d) Kenntnisnahme von den Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.00
2. Kenntnisnahme von Verpflichtungskreditabrechnungen
 - a) Primarschulhaus Signau, Dach- und Fassadensanierung
 - b) Sekundarschulhaus alt, Fassadensanierung
 - c) Güterweganalage Rainsberg-Ronach, Sanierung
3. Revision Anhang 1 zum Personalreglement; Genehmigung
4. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle; Genehmigung
5. Verschiedenes

Öffentliche Auflage

- Die beiden Reglementsunterlagen (laut Traktanden 3 und 4) liegen 30 Tage vor der Versammlung, das heisst ab 29. April 2016, zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Die Gemeinderechnung kann ab 17. Mai 2016 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungs-sachen innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - nach der Gemeinde-versammlung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tat-sachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthal-ten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. Es wird auf die Rügepflicht an der Versammlung (Art. 49a Gemeindegesetz) hingewiesen.

1. Gemeinderechnung für das Jahr 2015

Die **laufende Rechnung** schliesst, bei einem Aufwand von Fr. 10'548'723.94 und einem Ertrag von Fr. 10'566'322.19 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 17'598.25 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 206'000.00. Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag beläuft sich somit auf Fr. 223'598.25. Darin sind die zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 499'763.35 berücksichtigt.

Zum guten Ergebnis hat eine hohe Budgetdisziplin aller Gemeindestellen beigetragen. Bei den meisten Budgetpositionen gibt es Minderaufwendungen (u.a. Volksschule Fr. 63'800.00, Regionaler Sozialdienst Fr. 101'100.00, Gemeindestrassen Fr. 55'000.00, Beitrag öffentlicher Verkehr Fr. 57'800.00). Dazu konnten auch Mehrerträge verbucht werden: Schlusszahlung Losinger Marazzi AG Fr. 65'000.00 für Grube Hasli, Konzessionsgebühren BKW Fr. 31'400.00, Steuern natürliche Personen Fr. 59'800.00, Erbschaftssteuern Fr. 195'300.00, Buchgewinn Verkauf Garten Gässli Fr. 13'800.00.

Das Eigenkapital beträgt per Bilanzstichtag Fr. 1'727'686.44, was rund 8,5 Steueranlagezehntel entspricht.

Der Aufwandüberschuss aus der Betriebsrechnung der **Feuerwehr** beträgt Fr. 29'605.92; das Eigenkapital beträgt somit neu Fr. 168'967.35.

Im Bereich **Wasserversorgung** konnte ein Betrag von Fr. 19'603.30 erwirtschaftet werden. Das Eigenkapital beträgt neu Fr. 326'072.60.

Der Aufwandüberschuss der **Abwasserentsorgung** von Fr. 24'162.55 musste der Verpflichtung für Spezialfinanzierung entnommen werden. Der Rechnungsausgleich (Eigenkapital) beträgt Fr. 555'094.87.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst positiv ab, und zwar mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4'400.56. Der Rechnungsausgleich Abfall beläuft sich neu auf Fr. 97'215.41.

Die **Investitionsrechnung** weist Bruttoinvestitionen in der Höhe von Fr. 1'111'580.20 aus. An Beiträgen von Bund, Kanton und Dritten sind total Fr. 405'326.70 eingegangen, so dass Nettoinvestitionen von Fr. 706'253.50 zu Buche stehen. Davon entfällt ein Betrag von Fr. 60'581.35 auf den gebührenfinanzierten Bereich, ein Betrag von Fr. 645'672.15 auf den steuerfinanzierten Bereich.

Die **Nachkredittabelle** zeigt sämtliche Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.00 auf. Die gebundenen Nachkredite belaufen sich auf Fr. 244'793.62; der Gemeinderat hat Nachkredite in der Höhe von Fr. 134'423.30 bewilligt.

Die **zusätzlichen Abschreibungen** auf dem Verwaltungsvermögen von exakt Fr. 499'763.35 sind durch die Gemeindeversammlung noch zu bewilligen. Dank diesen zusätzlichen Abschreibungen reduziert sich das Verwaltungsvermögen und damit auch die jährlichen Tranchen der alten Abschreibungen während der nächsten 12 Jahre (minus Fr. 41'000.00 pro Jahr). Damit erhöht sich der finanzielle Handlungsspielraum etwas.

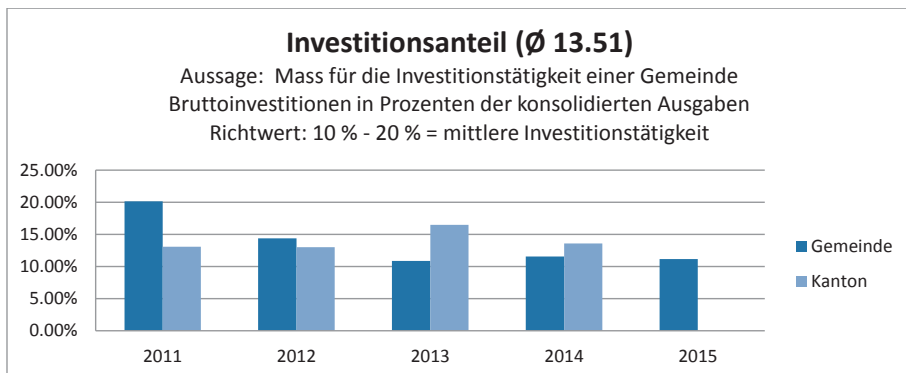
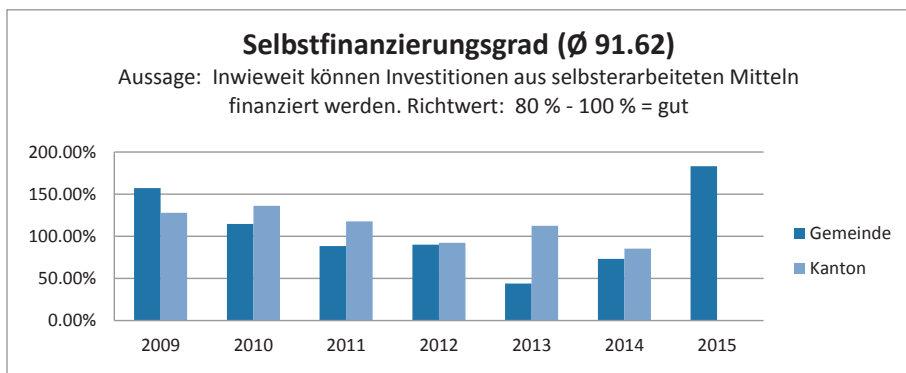
Was die weiteren Einzelheiten betrifft, verweisen wir auf die gedruckte Gemeinderrechnung und den Vorbericht; beides kann bei der Finanzverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

- vom Ergebnis der Gemeinderrechnung 2015 Kenntnis zu nehmen.
- den Nachkredit von Fr. 499'800.00 für zusätzliche Abschreibungen zu bewilligen.
- die Gemeinderrechnung 2015, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 17'598.25 abschliesst, zu genehmigen.
- von den Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.00 Kenntnis zu nehmen.

Nachfolgend ist die Entwicklung zweier Finanzkennzahlen - verglichen mit dem Mittelwert der bernischen Gemeinden (Kanton) - grafisch dargestellt.



Ø = Mittelwert Gemeinde Signau der Jahre 2011 - 2015

LAUFENDE RECHNUNG 2015

FUNKTIONALE GLIEDERUNG KONTO	BEZEICHNUNG	RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2015		RECHNUNG 2014	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
	LAUFENDE RECHNUNG AUFWANDÜBERSCHUSS ERTRAGSÜBERSCHUSS	10'548'723.94 17'598.25	10'566'322.19	10'341'270.00	10'135'270.00 206'000.00	10'313'712.76	10'313'712.76
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG NETTO AUFWAND	1'007'373.48	168'808.50 838'564.98	1'020'240.00	186'660.00 833'580.00	1'018'447.70	161'714.75 856'732.95
1	OFFENTLICHE SICHERHEIT NETTO AUFWAND	292'638.07	260'285.42 32'352.65	310'240.00	257'290.00 52'950.00	424'896.05	400'158.55 247'37.50
2	BILDUNG NETTO AUFWAND	3'303'813.55	1'394'394.80 1'909'418.75	3'412'580.00	1'478'640.00 1'933'940.00	3'409'901.95	1'527'842.70 1'882'059.25
3	KULTUR UND FREIZEIT NETTO AUFWAND	48'118.25	1'640.00 46'478.25	50'250.00	800.00 49'450.00	60'002.85	940.00 59'062.85
4	GESUNDHEIT NETTO AUFWAND	14'416.50	14'416.50	17'130.00	17'130.00	15'430.65	15'430.65
5	SOZIALE WOHLFAHRT NETTO AUFWAND	1'931'150.33	6'410.00 1'924'740.33	2'004'330.00	6'500.00 1'997'830.00	1'999'524.59	27'616.90 1'971'907.69
6	VERKEHR NETTO AUFWAND	854'155.30	186'901.25 667'254.05	911'920.00	114'220.00 797'700.00	767'951.85	126'478.85 641'473.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG NETTO AUFWAND	1'352'081.46	1'200'843.46 151'238.00	1'371'060.00	1'204'980.00 166'080.00	1'332'883.92	1'171'352.27 161'531.65
8	VOLKSWIRTSCHAFT NETTO ERTRAG	21'450.95 91'486.55	112'937.50	26'450.00 52'850.00	79'300.00	24'616.80 67'357.45	91'974.25
9	FINANZEN UND STEUERN NETTO ERTRAG	1'723'526.05 5'510'575.21	7'234'101.26	1'217'070.00 5'589'810.00	6'808'880.00	1'260'056.40 5'545'578.09	6'805'634.49

2. Kenntnisnahme von Verpflichtungskreditabrechnungen

Im Sinne von Art. 109 der Gemeindeverordnung werden den Stimmberechtigten folgende Kreditabrechnungen zur Kenntnis gebracht:

2a) Primarschulhaus Signau , Dach- und Fassadensanierung

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 18.03.2013	Fr. 493'000.00
Total Baukosten	Fr. 450'659.15
./. Förderbeiträge Gebäudeprogramm Bund	Fr. -24'280.00
Nettobaukosten	Fr. 426'379.15
Kreditunterschreitung	Fr. 66'602.85

2b) Sekundarschulhaus alt, Fassadensanierung

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung vom 02.12.2013	Fr. 440'000.00
Total Baukosten	Fr. 406.708.60
./. Förderbeiträge Gebäudeprogramm Bund	Fr. -23'370.00
Nettobaukosten	Fr. 383'338.60
Kreditunterschreitung	Fr. 56'661.40

2c) Güterweganlage Rainsberg-Ronach, Sanierung

Kreditbewilligung Urne vom 11.03.2007	Fr. 565'000.00
Nachkredit Gemeinderat vom 02.03.2015	Fr. 40'000.00
Total Kreditsumme	Fr. 605'000.00
Total Baukosten in den Jahren 2007-2009, 2012, 2014, 2015	Fr. 740'970.40
./. Subventionen Bund/Kanton von 2008, 2011, 2014, 2015	Fr. -202'007.00
./. Beiträge Weggenossenschaft Rainsberg-Ronach	Fr. -52'786.10
Nettobaukosten	Fr. 486'117.30
Kreditunterschreitung	Fr. 118'822.70

3. Revision Anhang I des Personalreglements; Genehmigung

Das heutige Personalreglement ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. In den Jahren 2010 und 2013 fanden Teilrevisionen statt. Der Anhang I zum Personalreglement wurde letztmals auf den 1. Juli 2010 überprüft und angepasst. Im Zusammenhang mit Lohnanpassungen hat der Gemeinderat festgestellt, dass nicht mehr alle Löhne kompetitiv sind. Auch gilt es, dass interne Lohngefüge auszugleichen. Der Vergleich mit anderen bernischen Gemeinden zeigt, dass die Einreihungen sehr unterschiedlich sind. Signau muss auf dem Arbeitsmarkt attraktiv sein.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Personalreglements wird jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeordnet. In der Richtpositionsbeschreibung werden die einzelnen Funktionen kurz umschrieben und es werden wichtige Punkte (u.a. Stellenpro-

zente, Qualifikation) festgehalten. Dank dieser Richtpositionsumschreibungen wird der abstrakte Einreichungsplan erläutert. Die Richtpositionsumschreibung vom Oktober 1997 wurde an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Mit Blick auf die sich in den nächsten 5 Jahren abzeichnenden personellen Wechslen bei den Hauswarten und den Wegmeistern und einer denkbaren Anpassung der Organisation, wurden auch die Funktionen „Chef-Hauswart“ und „Chef-Wegmeister“ neu aufgenommen. Weiter wird vorgeschlagen, die Funktionen Verwaltungsangestellte I GS und Verwaltungsangestellte I FV aufzuteilen. Beide Funktionen beinhalten die Stellvertretungsaufgaben. Dafür wird die Funktion „Verwaltungsangestellte III“ mit primär standardisierten Arbeiten gestrichen. Solche Arbeiten gibt es immer weniger zu erledigen und diese werden nach Möglichkeit durch Lernende erledigt. Der Klassenwechsel bedeutet nicht, dass es mehr Lohn gibt. Die Überführung erfolgt kostenneutral (siehe Übergangsbestimmungen). Wie bisher wird der Gemeinderat separat über Lohnerhöhungen beraten und beschliessen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Anhang I zum Personalreglement zuzustimmen.

Entwurf Anhang I Gehaltsklassen (die Änderungen sind **gelb** unterlegt)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Signau werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiber/in	GKL	22	
b)	Finanzverwalter/in	GKL	21	
c)	Verwaltungsangestellte/r I GS	GKL	14	(bisher: 13)
d)	Verwaltungsangestellte/r I FV	GKL	13	neu
e)	Schulsekretär/in	GKL	12	neu
f)	Verwaltungsangestellte/r II	GKL	12	(bisher: 11)
g)	Verwaltungsangestellte III	GKL	09	
g)	Chef-Hauswart/in	GKL	12	neu
h)	Hauswart/in I	GKL	11	
i)	Hauswart/in II	GKL	09	
j)	Hauswart/in III	GKL	07	
k)	Chef-Wegmeister/in	GKL	12	neu
l)	Wegmeister/in I	GKL	11	
m)	Wegmeister/in II	GKL	09	
n)	Wegmeister/in III	GKL	07	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Dieser Anhang I tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 2 Er hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere der Anhang I vom 31. Mai 2010 auf.
- 3 Der Übergang von der tieferen zur höheren Gehaltsklasse erfolgt kostenneutral, aufgerundet auf die nächste höhere Gehaltsstufe. Lohnanpassungen laut Ziffer 9 ff des Personalreglements kann der Gemeinderat auf 01.01.2017 jedoch vornehmen.

4. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle; Genehmigung

Auf die Heizperiode 2015/16 wurde auf ein elektronisches Datenverarbeitungssystem „FEKO“ umgestellt. Die Rapportierung und auch die Rechnungsstellung erfolgen nun elektronisch. Dies hat den bisherigen Kontrolleur Peter Sommer veranlasst, per Ende November 2015 seine Demission einzureichen.

Per 1. Dezember 2015 ist neu Sandro Salvi, Freimettigen, für die Durchführung der amtlichen Kontrollen der Feuerungsanlagen zuständig. Statt wie bisher durch die Finanzverwaltung werden die Gebühren nun direkt durch die Kontrollperson einkassiert. Dies bedingt eine Anpassung von Art. 5 des Gebührentarifs vom 4. Dezember 1993.

Die Gemeindeverwaltung hat das ganze Reglement überprüft und mit dem kantonalen Muster verglichen. Die Tarife wurden letztmals per 1. Januar 2008 angepasst. Diese Tarife bleiben weiterhin gültig. Sie entsprechend auch der Offerte von Sandro Salvi. Neu werden die Gebühren jeweils auf 1. Oktober überprüft. Damit wird vermieden, dass in einer Heizperiode (Oktober bis Mai) zwei unterschiedliche Tarife zur Anwendung kommen.

Der Tarif würde auf den 1. Oktober 2016 in Kraft treten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem revidierten Gebührentarif zuzustimmen.

5. Verschiedenes

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Dinge zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Im Anschluss an die Versammlung sind die Anwesenden zu einem Apéro eingeladen.

Informationen von Behörden, Verwaltung ...

Wechsel Liegenschaftenverwaltung

Seit Januar 1999 war Hans Peter Ulmer mit sehr grossem Engagement als Liegenschaftenverwalter tätig. Er hat die Stelle aufgebaut. Der Zustand der Liegenschaften ist bekannt. Die Unterhalts- und Erneuerungsplanung funktioniert. Dies alles hilft der Gemeindebehörde, die Mittel richtig und wirkungsvoll einzusetzen. Auf seinen Wunsch hat Hans Peter Ulmer auf Ende März 2016 diese Aufgabe beendet. Der Gemeinderat verdankt ihm seinen grossen Einsatz.

Am 1. März 2016 hat **Karin Wiedmann** die Arbeit als Liegenschaftenverwalterin aufgenommen. Karin Wiedmann wohnt mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn an der Untere Sonnhalde in Signau. Seit 1992 ist sie in der Architektur- und Immobilienbranche tätig.

Mit Karin Wiedmann tritt eine ausgewiesene Fachfrau die Nachfolge von Hans Peter Ulmer an. Der Gemeinderat freut sich auf die Zusammenarbeit. Er wünscht Karin Wiedmann alles Gute und viel Erfolg in der neuen Aufgabe zugunsten des Gemeinwesens.



Dienstjubiläen

Seit 40 Jahren ist **Beat Gurtner** bei Beerdigungen auf dem Friedhof Signau im Einsatz. Dieses Jahr feiert er das 25-jährige Jubiläum als Friedhofgärtner. Beat Gurtner erfüllt seine Aufgaben mit viel Engagement und viel Einfühlungsvermögen.

Am 1. Mai 2016 wird **Christine Wittwer**, Hauswartin in der Sekundarschulanlage Signau ihr 10-jähriges Dienstjubiläum feiern.

Im Juli 2006 hat **Lilian Wüthrich**, Stellvertreterin des Gemeindeschreibers, ihre Arbeit bei der Gemeindeverwaltung Signau aufgenommen. Der Hauptteil ihrer Arbeitszeit setzt sie für die Bearbeitung der Baugesuche und das Sekretariat der Baukommission ein. Sie ist verantwortlich für die Ausbildung der Lernenden.

Der Gemeinderat verdankt Beat Gurtner und den beiden Frauen ihren treuen Einsatz für die Gemeinde.

Veränderungen bei den Hauswartstellen

Sonja Salzmann konnte am 1. August 2015 auf eine 15-jährige Tätigkeit als Hauswartin in der Primarschulanlage Signau zurückblicken. Per 30. September 2015 hat sie diese Stelle gekündigt. Der Gemeinderat dankt Sonja Salzmann für ihr Wirken und den Einsatz für die Schule bestens. In Absprache mit dem Hauswartteam hat die Liegenschaftskommission die freigewordenen 330 Stunden auf die anderen Hauswartinnen aufgeteilt.

Stellvertretung Gemeindeverwaltung

Infolge längerer Ferienabwesenheiten wird in den Monaten Mai bis August 2016 **Esther Loosli** aus Eriswil bei der Gemeindeverwaltung aushelfen.

Hohe Geburtstage – Bekanntgabe in den Zeitungen

Der Gemeinderat sieht neu vor, die hohen Geburtstage 80, 90, 95 und älter der Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch sowie der Berner Zeitung BZ zur Veröffentlichung zu melden.

Die Bekanntgabe von Geburtstagen ist nach den Datenschutzbestimmungen zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt. Daher wird die Gemeindeverwaltung aktiv auf die Jubilare zugehen. Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Schriftliche Anfrage bei der Person (gut 1 Monat vor dem Geburtstag). Der Anfrage wird ein Standard-Text für die Zustellung an die Zeitungen beigelegt.
- Die Person muss innert 10 Tagen das Blatt mit dem Textvorschlag an die Gemeindeverwaltung zurücksenden. Ohne Rückmeldung erfolgt keine Publikation. Ein Verzicht auf die Publikation gilt auch für die weiteren hohen Geburtstage (ab dem 90. Geburtstag).
- Jubilarinnen und Jubilare, die bereits wissen, dass Sie keine Gratulation in den Zeitungen wünschen, können den Verzicht jederzeit der Gemeindeverwaltung Signau mitteilen.

Achtung: Die Gratulationskarte oder der Besuch durch den Gemeinderat sind von dieser Regelung nicht betroffen.





Änderung bezüglich Öffentlichkeit des Steuerregisters

Die Gemeinden führen das Steuerregister der natürlichen Personen (steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen, amtliche Werte der Liegenschaften). Alle im Steuerregister geführten Werte unterliegen ab 1. Januar 2016 grundsätzlich dem Steuergeheimnis. Den Gemeinden ist es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.






Auskünfte aus dem Steuerregister dürfen nur noch an Personen erteilt werden, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Auskunft geltend machen können oder wenn die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Das Auskunftsgesuch muss schriftlich gestellt und begründet werden. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

Wichtige Informationen zum neuen Abstimmungskuvett

Seit letztem Jahr verwendet die Einwohnergemeinde Signau die neuen Abstimmungskuvetts mit einem separaten Kuvett für die Abgabe der Stimmzettel. Bei den letzten Wahlen und Abstimmungen wurden vermehrt nur **die separaten Kuvetts in den gemeindeeigenen Briefkasten geworfen**. Diese Kuvetts sind ungültig und können somit für Wahlen und Abstimmungen nicht berücksichtigt werden.

An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, dass die  Abstimmungszettel in das  Zusatzkuvett und dieses zusammen mit dem  Stimmrechtsausweis in das  Fensterkuvett eingepackt werden.

So ist es korrekt:

1. nur die  Abstimmungszettel gehen in das  Zusatzkuvett
2.  Zusatzkuvett und  Stimmrechtsausweis gehen in das  Fensterkuvett

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten als Nichterwerbstätige Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- IV-Rentenbezüger/innen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern,
- Studierende,
- „Weltenbummler“,
- ausgesteuerte Arbeitslose,
- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte).

Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65). Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

Selbständigerwerbende

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussern mit eigenem Firmennamen auftreten, **und**
- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse **im Einzelfall für jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV), an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG). Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.

Feuchttücher gehören in den Abfalleimer und nicht in die Kanalisation/ARA

Feuchttücher sind praktisch: Dank ihnen werden die Hände auch ohne Wasser schnell blitzblank, und der Popo des Kleinkindes wird im Nu sauber. Aber: Feuchttücher sind weder abbaubar noch recycelbar. Solche Tücher hängen ganz gerne an festgebackene Verunreinigungen an. Daraus kann sich ein Pfropfen bilden. Die Leitung verstopft und Abwasser läuft beim nächsten Schacht aus. Der Pfropfen muss dann von einem Rohrreinigungsunternehmen für viel Geld entfernt werden. Darum: **Feuchttücher gehören nach Gebrauch in den Müll.**



Inserieren im Anzeiger Oberes Emmental

Seit über 100 Jahren veröffentlichen Gemeinde-, Regions- und Kantonsbehörden amtliche Nachrichten in den zuständigen Anzeigern. Mit dem Anzeiger wird sichergestellt, dass die offiziellen Informationen in verlässlicher Form und für alle erkennbar publiziert werden. Was im amtlichen Teil eines staatlich anerkannten Amtsanzeigers publiziert ist, gilt als bekannt und verpflichtet den Einzelnen. Will die Bürgerin oder der Bürger nicht Gefahr laufen, aus Unkenntnis einen Rechtsnachteil zu erleiden, muss sie oder er also den Anzeiger lesen.

Diese ursprüngliche Funktion als Mitteilungsblatt ist mittlerweile stark erweitert worden. Die heutigen Anzeiger wirken als Scharnierstelle zwischen Behörden und Bevölkerung, bieten Privaten, Dorfvereinen und Gewerblern eine Kommunikationsplattform und präsentieren lokale und regionale Angebote. Hinweise zu Veranstaltungen finden darin ebenso Platz wie die wöchentlichen Todesanzeigen, welche oft besonders genau gelesen werden.

Auch in einer stark digitalisierten Medienwelt haben gedruckte Anzeiger also nach wie vor ihren berechtigten und geschätzten Platz. Gemeinsam mit der Leserschaft und den Inserenten schlagen sie Brücken – heute, morgen und immer ganz persönlich.

Der Anzeiger Oberes Emmental ist das amtliche Publikationsorgan der 9 Gemeinden im oberen Emmental. Er erreicht jeden Donnerstag sämtliche Haushalte, Geschäfte und Verwaltungen der angeschlossenen Gemeinden. Zudem können Inserate im Anzeigerpool aufgegeben werden, damit ein grösseres Gebiet abgedeckt werden kann.

Weitere Informationen zum Inserieren erhalten Sie auf der Gemeindeschreiberei, Telefon 034 497 11 25, unter www.azoe.ch oder www.anzeigerpool.ch

